

**Max Matura**

---

**Fixierungen zur Gewährleistung  
von Behandlung & Pflege**

---



# Max Matura

## Fixierungen zur Gewährleistung von Behandlung & Pflege

### Inhalt

Einleitung	3
Maßnahmen bei kooperativen Patienten	4
Maßnahmen bei unkooperativen Patienten	4
Ergänzende Maßnahmen	5
Zusammenfassung	6
Kurzguachten: FIXIERUNG IN ARZTPRAXEN UND IM HÄUSLICHEN UMFELD	7
Anhänge	10



# Fixierungen zur Gewährleistung von Behandlung & Pflege

Von Max Matura, Pflegewissenschaftler



Eine übliche Fixierungsmaßnahme: Das Anlegen einer Zwangsjacke

## Einleitung

Die Fixierung von Patienten und Klienten ist eine Behandlungs- und Pflegemaßnahme im weitesten Sinn und stellt gleichzeitig eine Einschränkung der Freiheitsrechte der Betroffenen dar. Es entspricht dem Alltag der Krankenbehandlung und der Pflege, dass auf Patienten- und Klienten als auch auf Arzt- bzw. Pflege-seite die Beteiligten regelmäßig mit freiheitsentziehenden Maßnahmen konfrontiert sind. Hier eröffnet sich ein weites Spannungsfeld zwischen dem grundrechtlich normierten Selbstbestimmungsrecht des Patienten bzw. Klienten und dem Schutz der Gesundheit und des Lebens bei Selbst- oder Fremdgefährdung.

Die sach- und fachgerechte Fixierung ist sowohl für Patienten als auch für ihre Pflegekräfte und Angehörigen vorteilhaft und förderlich, wenn sie sachgemäß angewendet wird in Umgebungen wie Pflegeheimen, Krankenhäuser und Privatwohnungen und -häuser.

Medizinisches und Pflegepersonal sind gegenüber ihren Patienten sowie deren Angehörigen verpflichtet, ihnen die höchstmögliche Behandlung und Versorgung zu gewährleisten

Die Bereitstellung einer hohen Behandlungsqualität ist bei unkooperativen, aber auch bei kooperativen Patienten oft schwierig bis unmöglich und können die Behandlung und Versorgung beeinträchtigen oder gar verhindern. Das genannte Personal ist aber auch angehalten, ihre Patienten vor Schäden zu schützen, die in Anwendungen von medizinischen oder pflegerischen Tätigkeiten entstehen können. Daher ist es oft unumgänglich, dem Patienten Fesseln anzulegen (medizinischer Ausdruck für „Fesseln“: „Fixierung“), um die Behandlung und die Pflege gewährleisten zu können.

Insoweit befasst sich dieser Fachbeitrag nicht mit Fixierungen, die bei Ausnahmeständen oder Notfallsituationen notwendig werden, um akute Situationen, bei denen der Patient sich selbst oder andere gefährdet, unter Kontrolle zu bringen.

Fixierungen in der hier diskutierten Art und Weise sind Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten eines Patienten, um die Gesundheit und die Sicherheit des gefesselten Patienten, anderer Patienten, des Personals und pflegenden Angehörigen und Mitbewohner in der häuslichen Pflege zu schützen sowie das Verhalten des Patienten zu kontrollieren. Durch Fixierungen wird der Patient in seinen Bewegungen eingeschränkt und / oder aber an einen bestimmten Platz gehalten, ohne dass er die Möglichkeit hat, die Fesselungshilfen selbst zu lösen.

Überwiegend unumstritten ist es, dass Fesselungen insbesondere bei unkooperativen Patienten erforderlich sind, um ein nicht akutes, aber mögliches gewalttätiges und selbstzerstörerisches Verhalten zu kontrollieren bzw. zu verhindern, bevor es geschieht. Solch ein mögliches Verhalten kann durch psychische Erkrankungen oder Drogenmissbrauch verursacht sein.

Fixierungen sind aber auch bei kooperativen Patienten notwendig, also wenn kein gewalttätiges oder selbstzerstörerisches Verhalten vorliegt. Zum Beispiel können Fesselungen verhindern, dass der Patient eine Magensonde oder eine Röhre, die ihm beim Atmen hilft, selbstständig entfernt. Fesseln können dem Personal oder pflegenden Angehörigen helfen, die medizinische oder psychiatrische Versorgung zu gewährleisten und den Patienten sicher zu verwahren.

## Maßnahmen bei kooperativen Patienten

Zum Schutz und zur Sicherheit des Personals und des Patienten selbst ist es notwendig, Fixierungen anzuwenden, um die notwendige Diagnostik, Behandlung und Pflege sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden angewendet, um Patienten und andere Personen vor Verletzungen und Schäden zu schützen. Richtig eingesetzt, haben Fixierungen viele Vorteile für den Patienten, für das Personal und die pflegenden Angehörigen sowohl in einer (ärztlichen) Praxis als auch in der häuslichen Pflege.

Die Fixierungen sind erforderlich, um die medizinische Heilung zu fördern, um das Risiko von Selbstschädigungen zu verringern und die Würde und Integrität des Patienten zu bewahren. Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind z.B.:

- Um unabsichtliche Bewegungen während einer Behandlung zu vermeiden,
- um Behandlungen durchführen zu können wie intravenöse (IV)-Therapien, künstliche Beatmungen, Sondenernährungen, Darm- und Magenspiegelungen,
- um das Herausreißen von Schläuchen, Kabeln und Verbänden zu verhindern,
- um Verletzungen des Patienten und anderen zu vermeiden,



Fixierung einer entblößten Patientin an allen vier Extremitäten auf einer Behandlungsliege mit Überwachung durch eine Stationswache (Beispielfoto).

- um das unerwünschte Herumlaufen in der Praxis und im häuslichen Umfeld zu verhindern,
- zur Gedächtnishilfe für den Patienten, um im Bett zu bleiben oder nicht an Schläuchen und Kabeln zu ziehen.

In der Regel wird der Patient auf Behandlungsmöbel und Möbel wie Bett oder Stuhl fixiert, die mit entsprechenden Fesselungshilfen ausgestattet sind, um den Patienten darauf festschnallen zu können.

Im Einzelnen zählen dazu u.a. folgende Möglichkeiten:



Fixiert in einer Zwangsjacke, bei der der Patientin Windeln angelegt wurden.

- Behandlungsmöbel wie Behandlungsliegen, Therapie-Stühle und gynäkologische Stühle u.ä. sind mit Fixierungshilfen (meist Lederriemen) ausgestattet, um den Patienten darauf festschnallen zu können.
- Ebenso sind an Betten entsprechende Fixierungshilfen angebracht, um den Patienten an seinen Extremitäten sowie mit einem Bauchgurt festzuschnallen (sog. „5-Punkt-Fixierung“),
- Eine gewisse Mobilität erlaubt das Fesseln der mit Lederriemen umgebenen Handgelenke entweder seitlich oder hinter dem Rücken an einen Ledergurt, der um die Taille des Patienten geschnallt ist.
- Das Anlegen einer Zwangsjacke, und - sofern notwendig - in Kombination mit Fußfesseln.

## Maßnahmen bei unkooperativen Patienten

Bei unkooperativen Patienten reichen in der Regel die oben unter „Maßnahmen bei kooperativen Patienten“ beschriebenen Möglichkeiten nicht aus.

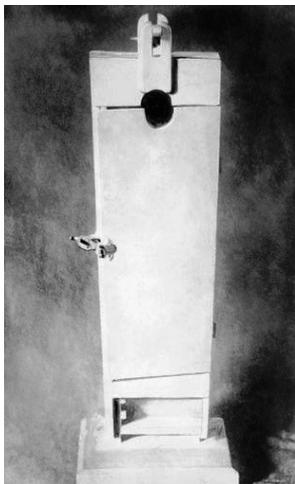
Unkooperation liegt bereits dann vor, wenn Anzeichen oder Symptome beim Patienten bestehen, aus denen anzunehmen ist, dass von ihm eine Gefahr für sich selbst oder für andere ausgehen könnte. Ein solches Anzeichen sind entsprechende psychische Erkrankungen, die als selbstzerstörerisch und gewalttätig gelten wie bei Patienten mit antisozialem Verhalten, Borderline-Persönlichkeitsstörungen, Manie, Schizophrenie und psychotische Depressionen sowie beim

Vorliegen von Alkohol- oder Drogenmissbrauch. Oder aber wenn der Patient Äußerungen tätigt, die darauf schließen lassen, dass er notwendigen Anforderungen nicht nachkommt. Es reicht auch, wenn das Personal sich bei einem Patienten unbehaglich fühlt, auch wenn dieser nicht akut aggressiv ist.

Ein akut nicht vorhandenes, aber doch mögliches gewalttätiges und selbstzerstörerisches Verhalten soll mit der Zwangsmaßnahme kontrolliert, insbesondere aber verhindert werden, bevor es überhaupt geschehen kann.

Einige Gründe für die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen sind die folgenden, wobei diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit beinhaltet:

- Anzeichen oder Symptome beim Patienten, aus denen anzunehmen sind, dass sie mit Gefahren für andere verbunden sind, einschließlich von Drohungen und Einschüchterungsversuchen gegenüber Personal, pflegenden Angehörigen oder anderen Patienten.
- Anzeichen oder Symptome beim Patienten, aus denen anzunehmen sind, dass er sich selbst schädigt oder die Gefahr eines Suizid besteht.



Enger Schrank (siehe rechts)



Mundsperr  
Mouth gag  
Ouvre-bouche  
Abrebocas  
Apribocca

leather  
leder  
cuir  
pelle  
cuero



Mundspreizer

- Störungen des klinischen, ärztlichen oder häuslichen Milieus, die ausreichen, um die Rechte oder das Wohlergehen der Patienten, der pflegenden Angehörigen oder des Personals zu beeinträchtigen.
- Ablehnung medizinischer und / oder anderer therapeutischer Maßnahmen.
- Anzeichen oder Symptome beim Patienten, aus denen anzunehmen sind, dass er Sachwerte wie Mobiliar, Inventar u.ä. zerstört.
- Gefährliches, aufgeregtes oder störendes Verhalten des Patienten.
- Die Durchsetzung einer vorgegebenen (Haus-)Ordnung (Willensbrechung).

Solche Zwangsmaßnahmen können sein:

- Die sog. „9-Punkte-Fixierung“, wobei hier die sog. „5-Punkte-Fixierung“ (siehe oben) durch das Fesseln der Schultern, das den Patienten daran hindert seinen Oberkörper aufzurichten, und der beiden Oberschenkel ergänzt wird, was die völlige Bewegungsunfähigkeit des Patienten auslöst.
- Das Einschließen des Patienten in einen engen Schrank derart, dass er gezwungen ist, darin zu stehen, also nicht in der Lage ist, sich zu bewegen, zu setzen usw., wobei zusätzlich auch seine Hände auf dem Rücken gefesselt sind.
- Das Überstülpen eines weiten, langen, Stoffsackes, der vom Kopfe her über den Patienten gezogen und dann unten an den seinen Füßen, an der Taille und am Hals mit einem Lederriemen zugeschnallt wird.

## Ergänzende Maßnahmen

Zusätzlich zu den o.a. Maßnahmen sowohl bei kooperativen als auch bei unkooperativen Patienten können in Ergänzung dazu folgende Maßnahmen getroffen werden:



Eine Patientin, der ein Mundknebel angelegt worden ist.



Dieser Patientin wurde eine Lederkapuze in Kombination mit einer Zwangsjacke angelegt.

- Die vollständige Entkleidung der Patienten, um sie vom Umher- oder gar Weglaufen abzuhalten (denn wer möchte schon gerne nackt durch die Gegend laufen?).
- Das Anlegen einer Lederkapuze, die den ganzen Kopf umhüllt und am Hals mit einem Lederriemen fest fixiert wird, um bereits durch diese Isolation die Bewegungsfreiheit einzuschränken.
- Das Anlegen eines Mundspreizers, der den Mund geöffnet hält, um beispielsweise zahnärztliche Behandlungen oder eine Sondenernährung durch den Mund zu gewährleisten.
- Das Anlegen einer Augenmaske, um bereits dadurch ein unerwünschtes Umher- oder gar Weglaufen in der Praxis oder im häuslichen Umfeld zu verhindern.
- Das Anlegen eines Mundknebels, um eine störungsfreie Atmosphäre in der Praxis oder im häuslichen Umfeld aufrecht zu erhalten, um unerwünschte Laute zu verhindern oder um Ruhezeiten innerhalb der Praxis oder im häuslichen Umfeld zu gewährleisten.

### **Zusammenfassung**

Die Anwendung von Fixierungsmaßnahmen steht im Einklang mit dem medizinischem und dem Pflegeleitbild und entspricht somit medizinischem und pflegerischem Handeln. Fesselungen sind von Vorteil sowohl für den Patienten als auch für das Personal in Arzt- und Psychiaterpraxen, Krankenhäusern, psychiatrischen Anstalten, Pflegeheimen als auch im Rahmen der häuslichen Pflege, also in privaten Haushalten.

# Kurzgutachten:

## FIXIERUNG IN ARZTPRAXEN UND IM HÄUSLICHEN UMFELD

### Fragestellung:

Der Auftraggeber dieses Kurzgutachtens, die Praxisgemeinschaft Prof. Dr. G.E.V. München, wünscht eine gutachterliche Kurzstellungnahme zur Frage, ob Patienten, Klienten, Pflegebedürftige in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen sowie im häuslichen Umfeld fixiert (gefesselt) werden können, wenn sie in diese Maßnahme zuvor eingewilligt haben.

### Ausgangslage:

Immer häufiger kommt es vor, dass Patienten, Klienten, Pflegebedürftige in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen sowie im häuslichen Umfeld eine Gefahr für sich und andere darstellen.

Daher beabsichtigt die Praxisgemeinschaft Prof. Dr. G.E.V. München von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Patienten während des Aufenthaltes in der Praxis zu fixieren und nur noch Patienten zu untersuchen und zu behandeln, wenn sie zuvor in die Möglichkeit zur Durchführung von freiheitsentziehende Maßnahmen eingewilligt haben.

Da die Mitarbeiter der Praxis auch immer wieder mit der Frage von Patienten und / oder Angehörigen konfrontiert werden, ob Angehörige in der häuslichen Pflege ihre zu pflegenden Angehörigen fixieren dürfen, wenn diese zuvor zugestimmt haben, ist dieser Sachverhalt in dieses Kurzgutachten mit einzubeziehen.

### Fixierung:

Eine Fixierung bezeichnet die Fesselung eines Patienten durch mechanische Vorrichtungen (Gurte, Riemen, etc.) zu dessen eigenen Sicherheit oder dem Schutz anderer Personen.<sup>1</sup>

Sie ist eine Behandlungs- und Pflegemaßnahme von Patienten und Klienten im weitesten Sinn. Es entspricht dem Alltag der Krankenbehandlung und der Pflege, dass auf Patienten- und Klienten als auch auf Arzt- bzw. Pflegeseite die Beteiligten regelmäßig mit freiheitsentziehenden Maßnahmen konfrontiert sind.<sup>2</sup>

### Rechtslage:

Nach dem Grundgesetz (Artikel 1, 2 Grundgesetz) ist die Freiheit des Menschen unverletzlich. Dieses Recht darf nur aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Zivilrechtlich ist die persönliche Freiheit des Menschen in § 823 BGB, strafrechtlich in § 239 StGB geschützt. Damit durch die Fixierung des Patienten keiner dieser Tatbestände erfüllt wird, muss ein Rechtfertigungsgrund vorliegen. Als Rechtfertigungsgründe für eine Fixierung kommen im Rahmen der Krankenbehandlung **insbesondere die Einwilligung des Patienten**, Notwehr oder ernsthafte Gefährdung des Patienten bzw. von Dritten (Notstand) in Betracht.<sup>3</sup>

Für Individuen, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung aufhalten, sind die rechtlichen Voraussetzungen von Fixierungen in § 1906 Abs. 4 BGB geregelt. Danach hat der rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen, wenn die Fixierung **regelmäßig** oder **über einen längeren Zeitraum** vollzogen werden soll.<sup>4</sup>

Fixierungsmaßnahmen außerhalb solcher Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der familiären Pflege oder innerhalb der eigenen Wohnung, wurden vom Gesetzgeber bewusst nicht in den Anwendungsbereich des § 1906 BGB einbezogen. Er wollte damit die Familienpflege stärken.<sup>5</sup>

Fixierungen im Rahmen von Behandlungen in ambulanten Praxen fallen ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich des § 1906 BGB, da es sich zum einen um keine Einrichtung entsprechend der gesetzlichen Bestimmung handelt, zum anderen die Fixierungen weder **regelmäßig** noch **über einen längeren Zeitraum** erfolgen können.

Willigt der einsichtsfähige Patient nach ordnungsgemäß erfolgter Aufklärung über die beabsichtigte Maßnahme in die Fixierung ein, so liegt für den Handelnden eine Rechtfertigung für die Fixierung vor.<sup>6</sup> Damit sind freiheitsbeschränkende Maßnahmen immer zulässig.<sup>7</sup> Und durch die schriftliche Einwilligung des Patienten bedarf es bei der Fixierung keiner ärztlichen Anordnung und auch keiner richterlichen Genehmigung.<sup>8</sup>

Wirksam ist auch eine Einwilligung, die im Zustand der Einwilligungsfähigkeit für einen späteren Zeitpunkt, zu dem die Einsichtsfähigkeit krankheitsbedingt eingeschränkt ist, gegeben wird. Daher ist es sinnvoll sein, mit dem Patienten oder Pflegebedürftigen rechtzeitig solche Maßnahmen zu erörtern und ihn anzuhalten, vorsorglich eine entsprechende Einwilligungserklärung zu geben.<sup>9</sup>

Bei Minderjährigen hat die Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.<sup>10</sup>

### **Formen der Fixierung:**

Formen der Fixierung sind u.a.:

- \* Fixiergurte (Fünf- oder Neunpunkt-Fixierung) auf einer Liege, einem Bett,<sup>11</sup>
  - \* Zwangsjacken,<sup>12</sup>
  - \* Einsperren in einem Zimmer,<sup>13</sup>
  - \* Knebelung,<sup>14</sup>
  - \* Hand-, Fuß- oder Bauchfesseln,<sup>15</sup>
  - \* Leibgurte,<sup>16</sup>
  - \* Psychiatrisches Intensivbett (PIB), auch Netzbett genannt (bettähnliche Schlafstätte, die mit Netzen umgeben ist und zusätzliche Vorrichtungen zur Fixierung enthält),<sup>17</sup>
  - \* Einsperrung in einen leeren, reizarmen Isolierungsraum,<sup>18</sup>
- wobei diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit beinhaltet.

### **Zusammenfassung:**

Die Fixierung in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen sowie im häuslichen Umfeld ist möglich, sofern der Patient, Klient, Pflegebedürftige in diese Maßnahme zuvor schriftlich eingewilligt hat. Durch eine schriftliche Einwilligung des Patienten bedarf es bei der Fixierung keiner ärztlichen Anordnung und auch keiner richterlichen Genehmigung.

Die Durchführung von Fixierungsmaßnahmen steht im Einklang mit dem Pflegeleitbild und entspricht dem pflegerischen Handeln und den gesetzlichen Grundlagen.<sup>19</sup>

### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Wikipedia: „Fixierung [Medizin]“, in [http://de.wikipedia.org/wiki/Fixierung\\_\(Medizin\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Fixierung_(Medizin)), gesehen am 26.9.12

<sup>2</sup> Babiane Bosse, „Die Fixierung von Patienten“, in: „Psychiatrie-aktuell.de“, gesehen am 13.9.12

<sup>3</sup> ebenda

<sup>4</sup> Landeshauptstadt München – Sozialreferat: Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich, München 2009

<sup>5</sup> ebenda

<sup>6</sup> Bosse, s.o.

<sup>7</sup> Volker Thiel: Freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegenüber Pflegebedürftigen, Skript, 2009

<sup>8</sup> Friedhelm Henke: Fixierung in der Pflege“, in MODA: „Fixierung und Alternative“ [www.seniorentextil.de](http://www.seniorentextil.de),  
gesehen am 26.9.12

<sup>9</sup> ebenda

<sup>10</sup> Bosse, s.o.

<sup>11</sup> PflegeWiki: Fixierung, in [www.pflegewiki.de/wiki/fixierung](http://www.pflegewiki.de/wiki/fixierung), gesehen am 26.9.12

<sup>12</sup> ebenda

<sup>13</sup> ebenda

<sup>14</sup> Heinz Kammeier (Hrsg.), Massregel-Vollzug (H 1010)

<sup>15</sup> Freie Hansestadt Bremen: „Freiheitsentziehende Maßnahmen - Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen“,  
2003

<sup>16</sup> ebenda

<sup>17</sup> Psychiatrisches Intensivbett, gesehen am 27.11.2012 bei [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)

<sup>18</sup> Susanne Rytina: Das letzte Mittel: Zwang in der Psychiatrie? SPIEGEL online 2012

<sup>19</sup> pqsg – Online-Magazin für die Altenpflege, 2006, [www.pqsg.de](http://www.pqsg.de)



Eingesperrt in einem Isolierungsraum  
und fixiert auf einem Bett.

## Anhänge

### Anhang 1:

**Auszug aus Plegewiki - [www.plegewiki.de](http://www.plegewiki.de) Stichwort „Fixierung“ - gesehen am 11.8.2012**

#### Fixierung

"**Fixierung**" ist eine der freiheitsentziehenden Maßnahmen, die im Gegensatz zu der in den Grundrechten garantierten Freiheitsgarantie steht. Das Wort ist eine beschönigende Bezeichnung für "Fesselung".

Eine Fixierung erfüllt den objektiven Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 239 StGB. Sie ist strafbar, wenn für die Fixierung kein Rechtfertigungsgrund vorliegt, ein rechtfertigender Grund ist etwa die Einwilligung des Fixierten oder ein Gerichtsbeschluss.

Die Fixierung ist ein Mittel pflegerischer Gewaltausübung, das nicht nur aus den strafrechtlichen Gründen als letztes Mittel mit einer sehr engen Indikation eingesetzt werden darf.

Man unterscheidet verschiedene Formen der Fixierung:

#### **Direkte Fixierung:**

- Anbringen von Bettseitenstützen (deshalb gemeinhin *Bettgitter* genannt)
- Anbringen eines Tischbretts vor einem Stuhl, der das Aufstehen verhindert
- Fixiergurte (SeguFix o.ä.; Drei-, Fünf- oder Neunpunkt-Fixierung) auf einer Liege, einem Bett
- Zwangsjacken

(.....)

#### Rechtliche Grundlagen

Eine Fixierung ist eine freiheitsentziehende Maßnahme, die im Gegensatz zu der im Grundgesetz Artikel 2 , Absatz 2, Satz 2 und Art. 104 Grundgesetz garantierten Freiheitsgarantie steht. "*Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*" Jede widerrechtliche Fixierung ist demnach Freiheitsberaubung nach § 239 StGB.

Rechtlich zulässig ist eine Fixierung nur bei:

- Beschluss durch einen Betreuungsrichter (z. B. auf Grund des Antrags eines Betreuers oder Bevollmächtigten (§ 1906 BGB)
- Einmalig zur Abwendung akuter Gefahren (Notstand oder Notwehr §§ 32,34 StGB) mit schriftlicher, ärztlicher Anordnung (rechtlich sollte davor eine Unterbringung gemäß dem jeweiligen Landesrecht vorgenommen worden sein. Dort sind zeitliche Grenzen genannt. Siehe übernächsten Punkt)
- Mit Einwilligung des Betroffenen, sofern dieser einwilligungsfähig ist.
- Patienten die auf Grundlage des jeweiligen Landesgesetzes für psychisch Kranke (PsychKG) untergebracht sind.

#### Gründe

(.....)

Diese können sein:

- vermeiden (weiterer) Fremdaggression gegen Mitpatienten und Angestellten
- vermeiden von Zerstörung von Sachwerten wie Möbel, Stationsinventar und ähnlichem
- evtl. zur Durchsetzung einer bestimmten Klinikordnung (Willensbrechung) -v.a. im forensischen Bereich
- Schutz zur Gesundheitserhaltung (bspw. therapeutischer Massnahmen -wie das Vermeiden vom Herausreißen von Kathetern und anderen Zu- & Ableitungen

(.....)

Formen der Fixierung

(.....)

**Fixierung von Patienten mit deren Einwilligung** Ein einsichtsfähiger Mensch kann persönlich die Einwilligung zu einer Fixierung geben. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite der Massnahme nach entsprechender ärztlichen Aufklärung erfassen kann. Auf der Grundlage dieser Aufklärung kann er seinen Willen bestimmen lassen. Die Einsichtsfähigkeit ist vom aufklärenden Arzt festzustellen und zusammen mit der Einwilligung zu **dokumentieren**. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden

Grundsätzlich können Angehörige und Betreuer **nicht** für den Patienten entscheiden. Bei betreuten Patienten muss die Entscheidung durch das Betreuungsgericht (früher: Vormundschaftsgericht) getroffen werden (§ 1906 BGB).

*Fixierung zur Abwendung akuter Gefahren* Bei Fixierungen zur Abwehr akuter Gefahren bilden die §§ 34 und 32 StGB die Grundlage des Handelns.

*Notstand und Notwehr.* Es muss entweder eine Fremd- oder Eigengefährdung vorliegen.

- Der Patient hat tätlich Patienten oder Personal angegriffen.
- Oder der Patient zeigt Zeichen einer starken Autoagressivität.

(.....)

## Anhang 2:

Foto aus Wikipedia - [www.de.wikipedia.org](http://www.de.wikipedia.org) - Stichwort „Fixierung (Medizin)“ - gesehen am 11.8.2012



Gurtsystem aus medizinischen Institutionen

### Anhang 3:

#### **Informationen zu Fesselungen (Auszug)** **UPMC University of Pittsburgh Medical Center**

Auszug aus

[www.upmc.com/patients-visitors/education/miscellaneous/Pages/restraint-information.aspx](http://www.upmc.com/patients-visitors/education/miscellaneous/Pages/restraint-information.aspx)

Gesehen am 16.09.2012

*Information for Patients*

© University of Pittsburgh Medical  
Center 2003

SYS10759 EJD/JAW REV 04/03

Form # 5041-82190-0800

UPMC ist verpflichtet, den höchste Behandlungsstand für unsere Patienten und deren Familien sicherzustellen. Wir glauben, dass unsere Patienten das Recht haben, mit größter Würde und Respekt behandelt zu werden, und dass es in unserer Verantwortung liegt, zu jeder Zeit die Sicherheit unserer Patienten zu gewährleisten.

Zeitweise kann es für das Krankenhauspersonal erforderlich sein, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Patienten zu schützen, wenn er oder sie zu einer Bedrohung für seine Sicherheit oder die Sicherheit anderer wird. Diese Maßnahmen können die Anwendung von Fesseln einschließen. Die folgenden Informationen sind dazu bestimmt, Ihre Fragen zu Fesselungen zu beantworten, einschließlich warum und wann sie angewendet werden.

Was ist eine Fesselung?

Eine Fesselung ist eine Schutzvorrichtung, die die Bewegung von einem Teil der Körpers verhütet oder verhindert.

Beispiele von Fesselungen sind:

- Fixierung-Handschuhe
- weiche Hand- oder Fußgelenk-Riemen
- Zwangsjacken
- Leder Handgelenk oder Fußgelenk-Riemen
- geriatrischer oder "geri" Stuhl (eine Art Stuhl auf Räder, mit einem Tablett, das über den Schoß des Patienten geschlossen werden kann, um ihn oder sie darin einzuschließen).

Warum sind Beschränkungen verwendet?

Fesseln werden verwendet, um Patienten und andere vor Verletzungen oder Schäden zu bewahren.

Eine Fesselung kann erforderlich werden:

- Um die notwendige Behandlung zu ermöglichen wie intravenöse (IV)-Therapie, künstliche Beatmung, Sondenernährung etc.
- zur Vermeidung von Stürzen
- um das Herausziehen von Schläuchen, Monitoren und med. Verbänden zu verhindern
- zur Vermeidung von Verletzungen des Patienten oder anderen
- zur Verhinderung des Umherlaufens

Wann werden Fesseln verwendet?

Fesseln werden verwendet, wenn die Besorgnis besteht, dass Handlungen des Patienten Schädigungen an ihm selbst oder anderen herbeiführen können.